



Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Junioren und Jungschützen

Ausgabe 2017 - Seite 1

Reg.-Nr. 2.18.03 d

In Ergänzung zu den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) sowie der Schiessverordnungen des Bundesrates ¹ und des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ² erlässt der Schweizer Schiesssportverband (SSV) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

1. Altersstufen

Gemäss den Regeln für Teilnehmer (RT) des SSV, Artikel 2, werden die Junioren in folgenden Altersstufen eingeteilt:

Definition Altersstufe	Alter			Abkürzungen
Junioren U10 *	8	bis	9 Jahre	U10
Junioren U13	10	bis	12 Jahre	U13
Junioren U15	13	bis	14 Jahre	U15
Junioren U17	15	bis	16 Jahre	U17
Junioren U19	17	bis	18 Jahre	U19
Junioren U21	19	bis	20 Jahre	U21

* nur Luftdrucksportgeräte

2. Zulassungsbestimmung

2.1 Allgemein

An Trainings und Schiessanlässen nach den RSpS dürfen nur Junioren teilnehmen, welche Gewähr für eine sichere Handhabung der Gewehre oder den Pistolen bieten.

2.2 Junioren unter 18 Jahren

Für die Schiessberechtigung von unter 18 Jahren ist ein Ausweis des SSV sowie die Begleitung und Aufsicht einer an der entsprechenden Waffe ausgebildeten Person erforderlich.

¹ Verordnung Bundesrat:

- **SR 512.31** Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst des Bundesrates (Schiessverordnung [SVO])

² Verordnungen VBS:

- **SR 512.311** Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung VBS; SVO-VBS)

- **SR 512.312** Verordnung des VBS über die Schiesskurse (Schiesskursverordnung; SKVO VBS)

- **Dok 27.123** Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst des VBS

2.3 Junioren ab 18 Jahren

Die Junioren ab 18 Jahren sind der Altersstufe Elite gleichgestellt.

Sie benötigen zusätzlich zum Standpersonal keine Betreuungsperson sofern sie den SSV-Ausweis über eine Ausbildung vorweisen können.

3. Ausweis

Mit dem Ausweis des SSV bestätigen der verantwortliche Ausbilder (z. B. Jungschützenleiter, Schützenmeister, Vereinstrainer) und der Vereinspräsident die vorschriftgemässe Ausbildung der Junioren.

Die Ausweise sind zu beziehen:

- Kantonalschützen-/Unterverbänden (KSV/UV): bei der Geschäftsstelle des SSV
- Vereine: beim Nachwuchschef des KSV/UV.

4. Versicherung für Schiessanlässe und Ausbildungskurse

Die Junioren sind ausserhalb von Jungschützenkursen Gewehr 300m und Ausbildungskursen im Ordonnanz-Pistolenschiessen nicht militärversichert.

Nach Artikel 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der USS Versicherungen sind alle Mitglieder von Vereinen, die der USS angeschlossen sind, versichert.

Für alle übrigen Risiken, die nach Artikel 1 der AVB der USS Versicherungen über die Vereine nicht gedeckt sind, hat der SSV bei der USS Versicherungen eine pauschale Dauerversicherung abgeschlossen (d.h. die Junioren sind auch versichert).

5. Sportgeräte

Für die Ausbildung in den Kursen werden die Sportgeräte vom Organisator zur Verfügung gestellt.

Die Abgabe der Sportgeräte zur Aufbewahrung zu Hause ist nicht erlaubt.

6. Kurse mit Ordonnanzpistole auf 25m

Teilnahmeberechtigt sind Junioren im Alter von 17 bis 20 Jahren.

7. Gewehrschiessen 300m

Schiessen für Junioren können für Teilnehmende ab dem 10. Altersjahr durch die Abgabe von Kaufmunition unterstützt werden. (SVO Art. 8 und SVO-VBS Art. 3).

8. Bundesübungen

Junioren, die weder an einem Jungschützenkurs noch an einem Ausbildungskurs im Ordonnanz-Pistolenschiessen teilnehmen, können die Bundesübungen gemäss den Schiessverordnungen Bundesrat und VBS absolvieren, haben aber kein Anrecht auf Bundesbeiträge und Gratismunition. Sie sind jedoch auszeichnungsberechtigt gemäss der Übersicht „Auszeichnungen“.

9. Abgabe von Leihwaffen der Vereine

Für die Abgabe von Leihwaffen der Vereine an Vereinsmitglieder unter 18 Jahren (unmündige Person) gelten die Regelungen der Waffengesetzgebung (vgl. Waffengesetz Artikel 11a Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen ³ bzw. Waffenverordnung Artikel 23 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen ⁴). Es sind entsprechend begrenzte schriftliche Vereinbarungen abzuschliessen und dem kantonalen Waffenbüro Meldung zu erstatten (das hierzu notwendige Formular befindet sich auf der Website des Bundesamtes für Polizei, www.fedpol.admin.ch / Waffen / Besondere Bestimmungen / Unmündige).

10. Inkraftsetzung

Die vorliegenden AFB

- ersetzen alle bisherigen Regelungen, insbesondere die AFB vom 20. Januar 2012.
- wurden von der Abteilung Gewehr 300m am 23. Mai 2017 genehmigt
- treten sofort in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Walter Brändli
Leiter Abteilung
Gewehr 300m

Walter Meer
Ressortleiter
Jungschützen

³ SR 514.54 Bundesgesetz der Bundesversammlung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

⁴ SR 514.541 Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)